

Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Ballenstedt

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ballenstedt ist eine Tourismusgemeinde und hält dementsprechend eine touristische Infrastruktur vor. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Ballenstedt für das gesamte Stadtgebiet (Stadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Asmusstedt, Badeborn, Opperode, Rieder und Radisleben) einen Gästebeitrag.

(2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Ballenstedt und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind alle Personen, die sich in Ballenstedt und seinen Ortsteilen zu Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten und übernachten, ohne dort eine alleinige Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen, die Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

§ 3 Befreiung

- (1) Von dem Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 2. Jedes dritte und weitere Kind zwischen 14. und 18. Jahren, das sich in Begleitung seiner Familie befindet.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder

- Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Begleitperson von Schwerbehinderten, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtung benutzt.
 6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
 7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer derer dienstlich begründeter Stationierung im Erhebungsgebiet; Zivildienstleistende sowie Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.
 8. Jugendliche in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen.
 9. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden.
 10. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, die anlässlich des Rockharz-Festivals im Ortsteil Asmusstedt auf dem Veranstaltungsgelände übernachten.

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

§4

Höhe des Gästebeitrages

Der Gästebeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Der Gästebeitrag beträgt täglich pro Person 2,00 Euro. Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Ermäßigung, Stundung und Erlass des Gästebeitrages

Für folgende Personen wird der Gästebeitrag aus § 4 um 50 v.H. ermäßigt:

1. Kinder im Alter von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend und deren Grad der Behinderung wenigstens 50 % beträgt.
3. Teilnehmer an von der Stadt Ballenstedt oder der BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen die Stadt Ballenstedt oder die BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 besucht werden.
4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Erhebung des Gästebeitrages, Fälligkeit, Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt Ballenstedt kann sich zur Erhebung und Einziehung des Gästebeitrages der Dienste Dritter bedienen. Eine entsprechende Beauftragung bedarf der Schriftform.

(2) Der nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Gästebeitrag ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Beitragspflichtigen bei Stadt Ballenstedt oder dem hierzu von der Stadt beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.

(3) Die Beitragspflichtigen haben die für die Erhebung Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, und eventuelle Befreiungsgründe) zu erteilen.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Servicekarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des oder der Abgabepflichtigen enthält.

(5) Die Servicekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Für verloren gegangene Servicekarten können Ersatzurkunden ausgestellt werden.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, Ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der Stadt Ballenstedt am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den fälligen Gästebeitrag von den Abgabepflichtigen einzuziehen. Der eingemommene Gästebeitrag ist in regelmäßigen Abständen (Hotels/Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreiber spätestens zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende) abzuführen.

(2) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ballenstedt an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

(3) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(4) Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung des Gästebeitrages bei der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten einzureichen.

(5) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(6) Diese Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

(7) Die im Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung des Gästebeitrags

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Stadt Ballenstadt zurück zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10

Besondere Leistungen

Der Inhaber einer Gästekarte hat während des Zeitraumes, für den er den Gästebeitrag entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), das zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz sowie weiteren angrenzenden Regionen auf allen Linien der HVB, HVG und VGS berechtigt. Zur Fahrgelderstattung wird ein entsprechender Betrag aus den Einnahmen des Gästebeitrages verwendet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer:

1. als Beitragspflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, den Gästebeitrag nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,

4. entgegen § 4 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahme in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt, oder
7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrages dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Zugleich tritt mit diesem Datum die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ballenstedt vom 01.11.2018 außer Kraft.

Ballenstedt, den 15.10.2020

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

Dienstsiegel